

**Satzung  
zur Anpassung örtlicher Satzungen an den EURO in der  
Ortsgemeinde Kindenheim  
vom 29.01.2002**

Der Ortsgemeinderat Kindenheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**Artikel 1**

**Änderung der Friedhofssatzung**  
(aufgrund des § 24 Abs. 5 GemO)

§ 32 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der im § 24 Abs. 5 GemO festgelegten Höhe geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.“

**Artikel 2**

**Änderung der Straßenreinigungssatzung**  
(aufgrund des Landesstraßengesetzes)

§ 11 erhält folgende Fassung:

**„§ 11  
Geldbuße**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 5, 6, 7, 8, 9 und 10 der Satzung oder einer aufgrund der Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 GemO und des § 53 Abs. 1 Nr. 2 Landesstraßengesetz; diese kann mit Geldbuße bis zu der in § 24 Abs. 5 GemO festgelegten Höhe geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.“

### Artikel 3

#### **Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den gemeindeeigenen Vorkühraum**

(aufgrund des § 24 GemO und des Kommunalabgabengesetzes)

§ 2 erhält folgende Fassung:

#### **„§ 2 Gebühren**

1. Für die ersten fünf Tage der Benutzung beträgt die Gebühr pauschal 7,60 € und wird von der Verbandsgemeindeverwaltung eingezogen.
2. Für jeden weiteren angefangenen Tag wird eine Gebühr von 1,50 € erhoben.
3. Wird der Schlüssel nicht gem. § 1 Abs. 2 zurückgegeben, beträgt die Gebühr für jeden angefangenen Tag des Rückgabeverzugs 1,50 €.“

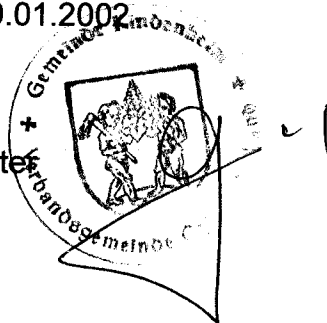
### Artikel 4

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Kindenheim, 29.01.2002

Göbel  
Ortsbürgermeister



## Verwaltungsinterner Vermerk

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Kindenheim am 10.12.2001 mit folgender Mehrheit beschlossen:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder: 13  
Anwesende Ratsmitglieder: 11

Für die Satzung haben gestimmt: einstimmig  
Gegenstimmen:  
Stimmenthaltung

2. Diese Satzung wurde am 07.02.2002 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Grünstadt-Land öffentlich bekannt gemacht.

3. Bei der Bekanntmachung der Satzung wurde darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 4).

4. Die Satzung wurde verteilt an: Abteilung 3  
Ortsgemeinde Kindenheim

5. Mitteilung an die Kreisverwaltung Bad Dürkheim am 21.02.02

Grünstadt, 21.02.2002  
Verbandsgemeindeverwaltung  
1-Zentralabteilung  
Im Auftrag

  
Gassen  
Oberamtsrat